



# Ahlers AG, Herford

ISIN DE0005009708, DE0005009732 und DE0005009740

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am  
**Mittwoch, dem 26. Juli 2006, 11:00 Uhr,**  
 im CCD.Süd in Düsseldorf, Stockumer Kirchstraße 61,  
 stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

## Tagesordnung

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. November 2005, des Lageberichts des Vorstands für die Ahlers AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/05 (1. Dezember 2004 bis 30. November 2005)**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2004/05 in Höhe von 77.566.754,48 Euro eine Dividende von 0,95 Euro je Stammaktie (ISIN DE0005009708 und DE0005009740) und von 1,00 Euro je Vorzugsaktie (ISIN DE0005009732), insgesamt 14.000.000,00 Euro, an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 63.566.754,48 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004/05**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/05**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005/06 (1. Dezember 2005 bis 30. November 2006)**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer zu wählen.

**6. Beschlussfassung über das Unterbleiben der in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 sowie § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben**

Aufgrund des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes vom 16. August 2005 ist in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB sowie § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB die individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge nach näherer Maßgabe der vorgenannten Regelungen im Anhang bzw. Konzernanhang vorgesehen. Diese Angaben hätten nach Artikel 59 EGHGB erstmals für das am 1. Dezember 2006 beginnende Geschäftsjahr zu erfolgen. Nach § 286 Absatz 5 und § 314 Absatz 2 Satz 2 HGB kann die Hauptversammlung für die Dauer von höchstens fünf Jahren beschließen, dass diese Angaben unterbleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 sowie § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben unterbleiben für fünf Jahre.

## **7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Unter Aufhebung der von der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2005 erteilten Ermächtigung wird die Gesellschaft bis zum 25. Januar 2008 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf zehn vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Barkaufpreis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten.

Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

## **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 und Absatz 4 AktG**

Gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG besteht die Möglichkeit, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu ermächtigen. Die ordentliche Hauptversammlung der



Ahlers AG hat am 9. Juni 2005 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 8. Dezember 2006 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand wurde ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung 2006 vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass von der Ermächtigung bis zum 25. Januar 2008 Gebrauch gemacht werden kann. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien auch über den 8. Dezember 2006 hinaus zur Verfügung steht. Der Beschluss stimmt grundsätzlich mit dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juni 2005 überein, lediglich in Bezug auf eine mögliche Einziehung der erworbenen eigenen Aktien wurde eine textliche Klarstellung vorgenommen.

Gemäß § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG kann bei Stückaktien anstelle der sonst bei Einziehung notwendigen Kapitalherabsetzung auch lediglich der Anteil der nach der Einziehung verbleibenden Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG erhöht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 und Absatz 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Insoweit sieht der Beschluss, wie auch in der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juni 2005 beschlossen, eine Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Barkaufpreis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen und erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Sie setzt die Verwaltung so in Stand, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, auch wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräußerung über die Börse mit erheblichem Kursrückgang zu rechnen wäre. Darüber hinaus können so gegebenenfalls zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden.

Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne dieser Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main

während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Eine Unterschreitung des Börsenpreises wird sich voraussichtlich auf drei Prozent, jedenfalls aber auf höchstens fünf Prozent beschränken. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises der eigenen Aktien wird zeitnah vor der Veräußerung erfolgen.

Des Weiteren soll der Vorstand wie bisher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten. Dies soll den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen ganz oder teilweise gegen Gewährung von Aktien der Ahlers AG ermöglichen. Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können.

Insgesamt werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch der Aktionäre dient.

#### **8. Beschlussfassung über die Änderung von § 19 (Ort und Einberufung der Hauptversammlung) und § 20 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung**

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind u. a. die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung sowie über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Durch die Neuregelung ist insbesondere die Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung nicht mehr erforderlich. Zur Legitimation von Inhaberaktionären ist nunmehr der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Der Nachweis hat sich auf einen Stichtag, den so genannten Record-Date, zu beziehen. Zudem kann die Satzung vorsehen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anmelden müssen. Außerdem wurde durch das UMAG die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung geändert. Schließlich verwendet das Aktiengesetz den Begriff „Aktienregister“ statt des in § 20 Absatz 1 der Satzung noch verwendeten Begriffs „Aktienbuch“. Die Satzung soll an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) § 19 Absatz 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:



„Die Einberufung der Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

b) In § 20 Absatz 1 der Satzung wird das Wort „Aktienbuch“ durch das Wort „Aktienregister“ ersetzt.

c) § 20 Absatz 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Diejenigen Stammaktionäre, deren Aktien auf den Inhaber lauten, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts, Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, wenn sie sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben.“

Die Stammaktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts, Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu erbringen. Der Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.“

d) § 20 Absatz 3 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben.

#### **9. Beschlussfassung über die Änderung von § 21 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung)**

Mit dem UMAG wurden zudem die Vorschriften über den Ablauf der Hauptversammlung geändert. Nach dem neuen § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG kann der Versammlungsleiter in der Satzung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

In § 21 der Satzung wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.“

#### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Diejenigen Stammaktionäre, deren Aktien auf den Namen lauten, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, die im Aktienregister der

Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft als Teilnehmer angemeldet haben. Die Anmeldung hat bis zum Ablauf des 19. Juli 2006 zu erfolgen.

Für die Aktionäre, deren Aktien auf den Inhaber lauten, gilt folgendes:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft, deren Aktien auf den Inhaber lauten, bestehen nebeneinander die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen.

### **Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Stamm- und Vorzugsaktionäre, zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Stammaktionäre berechtigt, deren Aktien auf den Inhaber lauten und die ihre Aktien bis zum Beginn des 5. Juli 2006 (0:00 Uhr) während der üblichen Geschäftsstunden bei unserer Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei der Hinterlegungsstelle

Commerzbank AG, Frankfurt am Main, mit sämtlichen Niederlassungen

hinterlegt haben.

Eine ordnungsgemäße Hinterlegung liegt auch dann vor, wenn die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese zum vorgenannten Zeitpunkt bei einem anderen Kreditinstitut hinterlegt werden. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist gemäß § 20 Absatz 3 der Satzung die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am 1. Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Nach den Satzungsbestimmungen für den letzten Hinterlegungstag (Ablauf des 7. Tages vor der Hauptversammlung) wäre dieser Tag der 20. Juli 2006, nach der für die Hinterlegung selbst vorrangigen Regelung des letzten Hinterlegungstages in § 16 EGAktG (Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung) hingegen der 6. Juli 2006. Nach Auffassung der Gesellschaft verweist § 20 Absatz 3 der Satzung seinem Sinn und Zweck nach auf den sich aus der Satzung ergebenden Hinterlegungstag, nicht aber auf einen durch eine nachträgliche gesetzliche Regelung deutlich vorverlegten letzten Hinterlegungstag. Die Gesellschaft würde daher im Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank alle Aktionäre, deren Aktien auf den Inhaber lauten, als teilnahme- und (soweit es sich um Stammaktionäre handelt) stimmberechtigt behandeln, die die Hinterlegungsbescheinigung bis zum 20. Juli 2006 bei der Gesellschaft einreichen.

### **Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts die Stammaktionäre berechtigt, deren Aktien auf den Inhaber lauten und die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform im Original erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:



**Ahlers AG**  
**c/o Commerzbank AG**  
**ZTB S 2.31 Hauptversammlungen**  
**Postfach**  
**60261 Frankfurt am Main**

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 5. Juli 2006 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 19. Juli 2006 zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter oder einer anderen Person seiner Wahl, ausüben lassen.

Auch bei Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters ist für die Aktionäre, deren Aktien auf den Inhaber lauten, eine frist- und formgerechte Hinterlegung der Aktien bzw. die rechtzeitige Übermittlung eines ordnungsmäßigen Nachweises des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

Sofern Sie Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

**Ahlers AG**  
**Investor Relations**  
**Elverdisser Str. 313**  
**32052 Herford**  
**Telefax (0 52 21) 7 00 58**  
**E-Mail: [investor.relations@ahlers-ag.com](mailto:investor.relations@ahlers-ag.com)**

zu übermitteln. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.ahlers-ag.com](http://www.ahlers-ag.com), Rubrik „Business-Information/Hauptversammlung“ veröffentlichen.

Alle bis zum 11. Juli 2006 (0:00 Uhr) bei uns eingehenden Anträge zu den Punkten der vorstehenden Tagesordnung werden berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 14. Juli 2006 ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 23. Mai 2006 veröffentlicht.

Herford, im Mai 2006  
 Der Vorstand



Anfahrt | Messe Düsseldorf | CCD.Süd – Parkplatz P3 + P5

